

**Reglement über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich
von Sportveranstaltungen**
vom

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung¹, das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen² sowie Art. 10 Abs. 1, Art. 51quater Abs. 1 lit. a und 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes³ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement soll mit geeigneten Massnahmen die Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen verhindern und regelt die Bewilligungsverfahren und den Kostenersatz.
Zuständigkeit	Art. 2 Zuständige Behörde ist die Stadtpolizei.

II. Bewilligungspflicht und -verfahren

Bewilligungspflicht	Art. 3 Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung von in- oder ausländischen Klubs der jeweils obersten und zweitobersten Spielklasse der Männer sowie Fussball- und Eishockeyspiele von Nationalmannschaften der Männer sind bewilligungspflichtig.
Bewilligungsarten	Art. 4 ¹ Für Meisterschaftsspiele wird für die Dauer der Meisterschaft eine saisonale Bewilligung erteilt. ² Alle anderen Spiele bedürfen einer Einzelbewilligung.
Bewilligungsgesuch	Art. 5 ¹ Das Gesuch für die saisonale Bewilligung ist der Stadtpolizei bis spätestens am 31. Januar zusammen mit dem Sicherheits- und Verkehrskonzept schriftlich einzureichen. ² Die Gesuche für alle anderen Spiele sind der Stadtpolizei für jedes einzelne Spiel frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor der geplanten Durchführung zusammen mit dem Sicherheits- und Verkehrskonzept schriftlich einzureichen.

¹ sRS 111.1

² sGS 451.51

³ sGS 451.1

Bewilligungsvoraussetzungen	Art. 6 Die Bewilligung wird erteilt, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) es stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegen; b) es liegt ein geeignetes Sicherheits- und Verkehrskonzept seitens der Veranstalterin bzw. des Veranstalters vor.
Sicherheits- und Verkehrskonzept	Art. 7 Das von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter einzureichende Sicherheits- und Verkehrskonzept ist integraler Bestandteil der Bewilligung und hat insbesondere zu umfassen: a) die Bezeichnung und die Aufgaben der bzw. des Sicherheitsverantwortlichen des betreffenden Klubs; b) die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des privaten Kontroll- und Sicherheitspersonals; c) Eventualplanungen für die möglichen sicherheitsrelevanten Szenarien; d) bauliche und technische Sicherheitsmassnahmen (Sitz- / Stehplätze, Absperrungen etc.); e) die Videoüberwachung im Stadion; f) die Grundsätze für den Ticketverkauf; g) die Festlegung des Einlassverfahrens; h) die Stadionordnung; i) die Zusammenarbeit mit den involvierten Transportunternehmungen; j) die präventive Arbeit mit den Fans; k) Massnahmen betreffend den Jugendschutz.
Bedingungen und Auflagen	Art. 8 ¹ Die Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich in Bezug auf: a) das Sicherheits- und Verkehrskonzept der Veranstalterin bzw. des Veranstalters; b) die Spieldaten und Anspielzeiten; c) die gemäss jeweiliger Risikobeurteilung zu berücksichtigenden Sicherheitsszenarien; d) die Auswahl und Ausbildung der privaten Kontroll- und Sicherheitsdienste; e) die Durchführung von Zutrittskontrollen (Kontrolle des Identitätsausweises, Leibesvisitation, Atemluftkontrolle, Zutrittsverweigerung etc.); f) die Sperrung einzelner Stadionsektoren; g) die Einschränkung oder das Verbot des Ausschanks und Verkaufs alkoholischer Getränke innerhalb des Stadions; h) die Verantwortlichkeiten und Kommunikationsmittel vor, wäh-

- rend und nach den Einsätzen;
 - i) die Information und Kommunikation;
 - j) den gemeinsamen Rapport- und Führungsrhythmus;
 - k) die Aushändigung von Videomaterial;
 - l) die An- und Rückreise der Fans der Gastmannschaft.
- ² Werden zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Spielen weitere Massnahmen erforderlich, ist die Stadtpolizei befugt, in Ergänzung zur betreffenden Bewilligung vor einzelnen Spielen zusätzliche Auflagen zu erlassen.

Entzug der saisonalen Bewilligung Art. 9
 Werden die Auflagen der saisonalen Bewilligung nicht eingehalten und ist deshalb von einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auszugehen, kann die saisonale Bewilligung entzogen werden.

III. Besondere Bestimmungen

Absage, Unterbruch oder Abbruch einer Sportveranstaltung Art. 10
 Bei schwerwiegender Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Stadtpolizei eine Sportveranstaltung absagen, unterbrechen oder abbrechen.

Einschränkung des Alkoholausschanks Art. 11
 Für den Zeitraum von vier Stunden vor bis vier Stunden nach einem Fussballspiel kann im Umfeld der Arena St.Gallen gemäss Planbeilage der Ausschank von alkoholischen Getränken ausserhalb von Restaurants eingeschränkt oder verboten werden.

IV. Ersatz für polizeiliche Aufwendungen

Kostenersatz
 a) Grundsatz Art. 12
 Für die polizeilichen Aufwendungen anlässlich von Sportveranstaltungen wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz erhoben.

b) Bei Beteiligung einer städtischen Mannschaft Art. 13
¹ Im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung werden je Sportveranstaltung 200 Personeneinsatzstunden ohne Kostenaufgabe erbracht.
² Der 200 Personeneinsatzstunden übersteigende Aufwand der Polizei wird der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zu 60 % auferlegt.

c) Alle anderen Spiele	Art. 14 ¹ Im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung werden je Sportveranstaltung 100 Personeneinsatzstunden ohne Kostenauf- lage erbracht. ² Der 100 Personeneinsatzstunden übersteigende Aufwand der Polizei wird der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zu 100 % auferlegt.
Grundgebühr	Art. 15 Die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin oder eines Polizisten beträgt 100 Franken pro Stunde (zuzüglich MWST). Die Höhe der Gebühr ist unabhängig vom Dienstgrad und umfasst Inkonvenienz-Erschädigungen, Kosten für persönli- che Ausrüstung und Verpflegung sowie Materialkosten.
Vorgängige Risiko- analyse/Kosten- schätzung	Art. 16 Die Stadtpolizei informiert die Veranstalterin bzw. den Veranstal- ter vor jedem einzelnen bewilligungspflichtigen Spiel über das gemäss ihrer Risikobeurteilung zu berücksichtigende Sicher- heitsszenario sowie die zu erwartenden Kosten für den Polizei- einsatz.
Rechnungstellung	Art. 17 ¹ Die Stadtpolizei stellt der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung einer jeden Sportver- anstaltung die polizeilichen Einsatzkosten mittels Verfügung in Rechnung. ² Die in Rechnung gestellten polizeilichen Einsatzkosten sind zahlbar binnen 30 Tagen nach Rechnungstellung.

V. Verfügungsgebühren

Bewilligungen	Art. 18 Für Bewilligungen nach diesem Reglement werden folgende Ge- bühren erhoben: <table> <tr> <td>a) Saisonbewilligung</td><td>von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--</td></tr> <tr> <td>b) Einzelspiel</td><td>von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--</td></tr> <tr> <td>c) Entzug Saisonbewilligung</td><td>von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--</td></tr> <tr> <td>d) Verweigerung Saisonbe- willigung</td><td>von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--</td></tr> <tr> <td>e) Verweigerung Einzelbe- willigung</td><td>von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--</td></tr> </table>	a) Saisonbewilligung	von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--	b) Einzelspiel	von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--	c) Entzug Saisonbewilligung	von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--	d) Verweigerung Saisonbe- willigung	von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--	e) Verweigerung Einzelbe- willigung	von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--
a) Saisonbewilligung	von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--										
b) Einzelspiel	von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--										
c) Entzug Saisonbewilligung	von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--										
d) Verweigerung Saisonbe- willigung	von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--										
e) Verweigerung Einzelbe- willigung	von Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.--										

Massnahmen nach dem Konkordat ¹	Art. 19 Für Massnahmen nach dem Konkordat werden folgende Gebühren erhoben:
a)	Rayonverbot von Fr. 200.– bis Fr. 1'500.–
b)	Meldeauflage
	- ohne Rayonverbot von Fr. 300.– bis Fr. 1'500.–
	- mit Rayonverbot von Fr. 400.– bis Fr. 1'500.–
c)	Verfügung Polizeigewahrsam von Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–
d)	Ausübung Polizeigewahrsam: Gebühr richtet sich nach dem Gebührenansatz für den Gewahrsam nach Polizeigesetz.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 20 Das Reglement über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen vom 16. November 2010 ² wird aufgehoben.
Referendum und Inkrafttreten	Art. 21 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen,

Die Präsidentin:
Marie-Theres Thomann-Seiz

Der Ratssekretär:
Manfred Linke



¹ Art. 4 ff. Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, sGS 451.51

² cRS 2010, 99